

A-Gutachten

Zu prüfen ist, ob sich der Beschuldigte
 Michael Rappi (im Folgenden P) der Begeh-
 rung etwaiger Delikte hinreichend verdächtig ge-
 macht hat. Hinreichender Tatverdacht i.S.d. §§ 140
 Abs. 1, 203 StGB liegt vor, wenn eine Verurteilung
 des Beschuldigten wegen der ihm zur Last ge-
 legten Tat(en) nach den unschönen Ergebnis-
 der Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich, d.h.
 wahrscheinlicher als ein Falschpruch ist.

1. Handlungsschritt: Entzünden des Taxis

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 StGB

P könnte sich eines Diebstalls in einem besonders
 schweren Fall hinreichend verdächtig gemacht haben,
 sofern ihm mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit

nachgewiesen werden kann, das Tati des Geschädigten²
Kaditz (K) ist dem amtlichen Kennzeichen
HTH-AK 123 unter Zuhilfenahme eines Straßen-
stehlers abgedrohen, die Wegfahrsperre durchbrochen
und das Fahrzeug unzwecklosen zu laden,

§§ 242 Abs.1, 243 Abs.1 S.1 Nr.1 u. 2 StGB.

Das Tati des Geschädigten K stellt für den P
unverifizierbar eine frende beweisliche Sache dar.

Teiglied ist jedoch, ob P die Wegnahme des
Fahrzeugs nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte
selbst bestreitet, das Tati gestohlen zu haben. Vielmehr
sei es von einer nicht benannten Bekannten mit den

Tati des K am Tattag in der Leydorfer Chausse
bei der Kneipe „Mantel Eck“ abgelebt worden.

Die deligierte Einlassung des P und der Haupt-
verdächtig widerlegt werden können.

Dass der P den Gewaltsam des K am ~~Tat~~³ gefordert und anschließend eignen Gewaltsam be-
gründet, mitin die Sache eingenommen hat ist

§242 Abs.1 StGB, ergibt sich in erster Linie
aus den Feststellungen des Betördegerichtes des
LKA 36 vom 20.08.2018 sowie des Gutachtens
der Sachverständigen Harald Böhmer vom 23.08.

2018. Danach weist das Fahrzeug des K
deutliche Abreißspuren auf. Die Fahrerkr se-
nt einen Schadenndoche oder einen ähnlichen
Stapfen Gegenstand gewaltsam geöffnet worden. Die

Sachverständige Böhmer konnte an den von den

Zug KB'm Senn und POK Föller am 10.08.
2018 im Fahrzeug abgetrennten verdeckten Schaden-
dober mit einer Sicherheit von 99,9% die DNA
des Beschuldigten feststellen. Dasselbe gilt für den
Schwanz Hirschauderbaudelch, der ebenfalls im

Fahrtzug getrieben werden konnte, und dessen (rechts) Pendant der Beschuldigte noch Angabe der Zeugin PB Yildiz und PB Friske bei seiner Festnahme hörte.

Die Gutachten können in der Hauptuntersuchung gen. § 256 Abs. 1 Nr. 1 a) u. b) StPO weiteren wieden. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen ebenso wie die PBs Yildiz und Friske ihre gutachterlichen Ergebnisse bzw. Wohlbefinden im Rahmen des geschlechtlichen Verhältnis bestätigen werden.

Zusätzlich widerlegt wird die Erklärung des P durch die Aussage der Zeugin Petersen. Diese ist beurteilt, dass der Beschuldigte in ihrer Kneipe nach wie in Begleitung erkannt oder dort von jemandem abgeführt worden sei. Zunächst der P die vermeintliche Bekannte weder benannt noch die Pfsen Yildiz und Friske ~~wie die Pfsen Mann und Kappel~~

bei der Verfolgung des Täters und späteren Festnahme des P eine andere Person wahrgenommen zu haben angeben, wonach sich die Einlassung als bloßer Sitzbeschlagung. Die Zeugen Yıldız und Franka haben im Gegentheil sogar behauptet, dass es sich bei den Beschuldigten den Verdacht nach um dieselbe männliche (nicht weibliche) Person gehandelt habe, die sie bereits an der Axtspitze in der Oderfeldsbrücke am Steuer des Fahrzeugs gesessen hätten.

P müsste indessen auch mit der Absicht rechtswirriger Zweigung gehandelt haben. Das ist der Fall, wenn er sich das Fahrzeug selbst oder dessen Sachwart zumindest weitvergeltend den eigenen Verlust einer hohen (Zweigung) und zugleich den K aus seiner Eigentumsposition verdrängen wollte (Entzweigung), ohne einen eindrucksvollen und fühligen Anspiegel auf der Seele gelöst zu haben. Letzteres ist unzulässig

anzunehmen. Ob dagegen auch das subjektive Element gegeben ist, ist mangels dokumentarischer geschilderter Einlassung des P aufgrund der objektiven Umstände der Tat zu entnehmen, dass der P nachdrückliche Nachmuster des Fahrzeug abgedrohen und Kurzschlüssen hat, lässt den Rückschluss zu, dass er es sich auch zunächst vorgenommen wollte. Auf Basispunkt dafür, dass er das Taxi zu einem späteren Zeitpunkt an den K lieber auswählen wollen, sind nicht ersichtlich. Zweigungsabsicht wird dem P daher in der Hauptuntersuchung nahegelegt und können.

Der P handelte auf rechtsweisig und schuldhaft. Der noch am Tattag um 14:25 Uhr ärztlich festgestellte BAK-Wert von 1,14 %o breitet ~~keinen~~ keinen Anlass zur Prüfung einer etwaig fallenden oder nur verminderten Schuldhaftigkeit gem. §§ 20, 21 StGB. Selbst die großzügige Richtwerte mit 0,2 %o

pro Stunde und einen zusätzlichen Sicherheits-⁴
zuschlag von mindestens 0,2 % ergibt sich zum
feststehenden Zeitpunkt der Begutachtung um 15:00

Arztf. Uhr ein BAK-Wert von 1,44 %. Eine veränderte
Sicherheitlichkeit ist § 21 StGB ausgeschlossen.
bedingt Krankheitserreger seelischer Störung ist untersessen
- und außerdem von Kapitalverbrechen (dort 2,2 %)-
erst ab einer BAK von 2,0 % anzunehmen.

Die Einwände des Verdächtigen gegen das bei der
Blutprobe vorgenommene Verfahren verfügen nicht.

Nach neuer Rechtslage bedarf es hierzu keiner
richterlichen Anordnung mehr wenn - wie hier - un-
zweifelhaft der Verdacht einer Straftat nach § 315a

AdS. 1 Nr. 1, AdS. 2 u. 3, § 315c AdS. 1 Nr. 1 a),

§ 81a AdS. 2 S. 7 StPO.

AdS. 2 u. 3 oder § 316 StGB besteht, & Nach Aussage

des Zeugen Yıldız ~~hat~~ hat der P bei seiner

Testnahme eine starke Berausfung gelebt, wonit

der erforderliche Alkoholurhalt zu mindest einer

→ Todesurtsfehler gem. § 316 StGB gegen war.

P hätte sich zu den Füßen des Schadens schwer
falls des Bruststahls i.Sd. § 243 Abs. 1 S. 1
Nr. 1 u. 2 StGB hinreichend verdeckt gemacht
haben. Bei verständiger Würdigung des vergeblichen
Pauschal ist sinnvoll (z. o.) davon auszugehen,
dass er das Fahrzeug mit dem Schadendreher
aufgebrochen und anschließend die Wegfahrsperre
durchbrochen hat. Dabei ist er in den Personentil
des Wagens eingedrungen und damit in einer anderen
unzulässigen Raum i.Sd. § 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
StGB eingedrungen. Da die Wegfahrsperre darüber
hinaus eine Schutzwirksamkeit i.Sd. § 243 Abs. 1
S. 1 Nr. 2 StGB darstellt, ist auch dieses Regel-
krispiel verwirkt. Sowohl der verdachte Schadendreher
als auch das aufgebrochene Fahrzeug gese-
tzt können als Angeklagte in die Haftstrafe

Handlung ergebnist werden.

II. § 248 b StGB

Zugleich ist P des untergehen Gedankes eines Fahrzeugs gem. § 248 b StGB kriminell verübt.

Der erforderliche Sachverhalt des K ist gestellt.

§ 248 b StGB hält jedoch im Wege der Gesetzesbeschaffenheit (formelle Sachdienlichkeit) unter § 3242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. 2 StGB zurück.

^{Abs. 1} III. § 303 + StGB

Die mitverwirklichte Sachbeschädigung ist § 303

Abs. 1 StGB hält andererseits nicht stand. Ihr kommt

- auch nach § 3242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB -

ein eigener Urhebtsgehalt zu. Der P hat sich durch

den Anfordern des Fahrzeugs, des Anfordern

der Wippebremse und des Herausrißes der Kabel

zur kriminellen des Fahrzeugs nötig auf einer

Solderschüfung hinreichend verdeckt gemacht.

Stratenweg ist gestellt, § 303c StGB.

IV. Zwischenzeit 1. Handlungsschritt

Der Beschuldigte P ist (zulasten des K) eines

Dreistalls in einem besonders schweren Fall in

Tatentlast (§ 52 StGB) auf einer Solderschüfung

hinreichend verdeckt.

2. Handlungsschritt: Flucht vor der Polizei

In zweiten Handlungsschritt hat sich der P

in Rahmen der zu prüfenden Vorschriften, insbesondere
abweichend des 28. Abschnitts des StGB, Reiner

Delikte hinreichend verdeckt gemacht. Ein denkbare

rechterliche Dreistall (§ 252 StGB) durch Gewaltan-

wendung gegenüber den Passanten am Jungfernkiez

ist nicht zu prüfen. Der rechterliche Dreistall fehlt

in erster Linie nicht zu Lasten des Drittelkörpers

K, sondern zu Lasten der betroffenen Dritten.

3. Handlungsschritt: Kollision im Wallingtunnel

11

I. § 211 StGB

Der Beschuldigte kennt sich des Mordes am
Geschädigten Siedler (B) gem. § 211 StGB insoweit
verdächtig gemacht haben, sogen. ihm ehemalige Mord-
absicht und ein Tötungsvoratz nahezuweise müssen
können.

Mit dem S ist unmittelbar infolge des Zusammen-
stalls ein anderer Mensch gestorben. Auch wenn der
P bestreitet, dass ursprünglich Zusammenstoß der
Fahrzeuge vermeidet zu haben, wird ihm dies
in der Hauptverhandlung nahezuweise müssen.

Das ergibt sich in erster Linie aus dem Bericht
des Sachverständigen Turner vom 14.08.2018.

Danach bewegte sich der P nicht den Fahrzeug
des K nicht einer Kollisionsgefahrigkeit von.

145 km/h in entgegengesetzter Fahrtrichtung im Wall-
ingtunnel. Der Zeuge Ihner (I) lebt danach eine

Möglichkeit gelöst, den Unfall zu verhindern.¹²

Das Gitarren Renn in der Hauptverkehrszeit ver-

lassen (§ 256 Abs. 1 Nr. 1 b) StPO), der Schwer-

ständige als Zeuge ~~gestorben~~ vernommen werden.

Die Feststellungen des Getreeters werden ge-

stützt von den Aussagen der Zeugen 1 sowie

der PBen Yilmaz und Franke. Das Fehlen

des Tunnels mit mit Fahrbahn Geschwindig-
keit (Tatbestand) war demnach ursächlich für

den Tod des B.

Trotzlich ist, ob der P dabei lebensgefährlich
und / oder mit einem gereignahmlichen Mittel handelt.

Heinrich: Sch § 211 Abs. 2 StGB ist gegeben, wenn

der Täter die Arg- und Websagigkeit des Opfers

bewusst und in fahrlässiger Willensrichtung ausnutzt.

Aflos ist, was sich durch tödlichen Angriffs auf

Leib oder Leben versucht; wehlos, was infolgedessen

keine oder nur eingeschränkte Adversitätsmöglichkeit hat.

Nach diesen Maßnahmen war der B arg- und wehrlos. Der Zeuge I hat bestanden, dass das Fahrtzeug des P ihnen quasi entgegen gefahren und direkt in sein Auto hineingefahren sei. Diese Schilderungen decken sich mit den Feststellungen des Gutachters Turner zur Collisionsgeschwindigkeit des P.

Danach steht P ein geeigneteles Mittel ist § 211 Abs. 2 StGB voraussetzt haben. Geeigneteles ist ein Mittel, wenn es durch seine Anwendung im Einzelfall eine Gefahr für eine unbeteiligte Person nicht bringt, mit die Ausdehnung der Gefahr vom Täter nicht kontrolliert werden kann. Angenommen wurde ein geeigneteles Mittel dann und w.a. beim rechtlichen Beobachten einer Autobahn entgegen der Fahrt Richtung und ohne Licht. Vergleichbar liegt der Fall vor. Mit der mit dem Motorhaube Geschwindigkeit von 145 km/h hat der in entgegengesetzter Fahrt Richtung fahrende P eine unbestimmt

Anzahl von Personen gefährdet, wobei sich diese ¹⁴ Gefahr nur sogar konkret realisiert hat. Über das Fahrzeug fahren und die davon ausgelösten Gefahren kann der Beschuldigte im Wellingtontunnel keine Kontrolle mehr gewaltig haben. Zunächst die Fahrt nicht am Tag bei solem Verkehrsunfallen stattgetreten hat, hätte die überstürzte Anzahl an Personen - über die Insassen des Taxis des LKW aus - gefährdet und verhindert werden können. Das von P gesteuerte Fahrzeug war nicht spätestens im Wellingtontunnel ein gewen- gelbstliches Mittel iSd §211 Abs.2 StGB.

Problematik ist allerdings, ob der P auf der etablierte Tötungswille nachgewiesen werden kann, der sich hinsichtlich der im Raum stehenden Hintere auf den schwersten Abschüben erstreckt. Erforderlich ist, dass der Beschuldigte in Zeitpunkt der zum Tötungsversuch führenden Handlung Vorsatz

hatte. Es genügt bedrohter Vorsatz, d.h. dass der Täter den Tod eines anderen für möglich hält und diesen dolligend in Kraft nimmt. Verhat er dagegen mit einem "gleichlichen Zugang", liegt bewusste Fahrlässigkeit, nicht aber bedrohter Tötungsvorsatz vor. Aus der Kenntnis des Geschicklichkeitster-Handlung kann indessen nicht ohne Weiteres Schutz vor der Inannehmung des Tötungserfolgs geschlossen werden. Vielmehr bedarf es konkreter Arbeitspunkte aus den objektiven Tatgeschehen, die keinen anderen Richtungswert zulassen, als dass der Täter sich billigend mit dem gleichen Tod anderer abfindet.

So liegt es hier. Die Zeuge Yildiz und Fräulein Leben dokumentiert und glaubhaft gebildet, wie der P seinen vor dem Feuerzeugkopf über eine Strecke von mehr als 5 km durch die Handwurzma-
stand groß unabsichtlich und mit stahlhartem Ge-

schwungfert mehrere rote Ampeln überfahren hat.¹⁶
Die Fahrmusik des P kündigte dabei in dem
Bordünen-Unfall am Jungfernkiez. Nach Aussage der
Zuglin Ritter und des Zeugen Kutzin konnte sich zum
Passanten erst im letzten Moment in Sicherheit
bringen und durch einen Sprung zur Seite den
Zusammenstoß mit dem Fahrrad des P ver-
hindern. P habe unbedessen ohne erkenner eingeschaf-
fenes Licht die Rote Ampel mit einer Geschwindig-
keit von ca. 120 km/h überfahren.

Spätestens in diesem Moment muss der P die
Gefährlichkeit seines Tuns bewusst gewesen geworden
sein. Dass er seine Flucht dennoch fortgesetzt
und das Fahrrad nochmals beritten hat, um
letztlich in entgegengesetzter Fahrtrichtung in den
Wollankgraben einzufahren, lässt keinen anderen Schluss
zu, als dass er sich spätestens nach dem Bordü-

Unfall am Jagdflug ist der Tod unterliegter¹⁴

wollend abgetan hat. Unbedingt ist daher auch,

dass er auswisch das Geschwindigkeits-
geboten so früher als eignender Flug-
zeit des I nicht mehr in die Lage war, die
Kollision zu verhindern. Zwar kann von einer

Tötungsvorsetzung nicht ausgegangen werden, wenn der
Erfolg im reziproken Zeitpunkt durch nichts mehr
zu verhindern war.

Möglicher Zeitpunkt wo der alleinig nicht erst

das früher des Taxis des I. Vielleicht hätte

14 eine
Phrase über
den Unfall
aber nicht
mehr verständlich
war.

der P schon im Moment, in dem er den

Tunnel ohne Licht und in etwagewesener Fahrtbildung

Schuss, Sedgley, wenn nicht gar dritter Tötungs-
vorsetzung (dodes directus 2. Grades).

Diese Voraussetzung erstreckt sich auf auf den Einsatz
des gewöhnlichen Mittels und die Rechtschaffene

Schlagsweise. Für das beweisste Amt kann der¹⁸

Ang- und Websichtigkeit des Opfers genug es
schleiflich, dass der Täter sich bewusst ist,
einer durch seine Angstlosigkeit schicksalen

begründet } Meister zu überraschen. Diese Erkenntnis des
P liegt nach den Umständen der Tat auf
der Hand.

Zudem könnte das Mordmerkal der Verdeckungs-

aktist verwirkt sein. P müsste demnach nach
seiner Vorstellung in der Adm. geladen haben,

die adere Stahlketten zu verdecken. Das ist hier

der Fall. Die Flucht des P lässt daran
sicher, dass dieser sich des Zugriffs der Polizei

entziehen und dadurch eine Verfolgung des te-
gegen Drittstells und des Fahrs die Fahr-
erlaubnis (§71 StGB) verhindern wollte.

P handelt auf rechtschaffig und schlecht. §21
StGB ist nicht erlaubig (s.o.).

II. §§ 223 Abs. 1, 224 ^{Abs. 1} Nr. 2 Art. 2, Nr. 5 StGB ¹³

Die notwendliche gefährliche Körperverletzung zu
Laste des P ist im Wege der Gesetzeskonkurrenz
unter dem Mord zurück.

III. § 303 Abs. 1 StGB

Durch die Beschädigung des Fahrzeugs des K.,
das bei dem Zusammenstoß einen Totalschaden
erlitt, hat sich der P einer mittleren Sachbeschädigung
nach. § 303 Abs. 1 StGB hinreichend verdeckt gemacht.
Strafhebung ist gestellt, § 303c StGB.

4. Handlungsschutt: Nach der Kollision

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Art. 2 StGB

Indem der P den Ziegel Mann auf den ca.
10 cm lagen Kleine eines Tischmessers in den
Oberarm stach, hat er sich einer gefährlichen Körper-
verletzung nach. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Art. 2
StGB hinreichend verdeckt gemacht. Das Tischmesser,

20

das zwar nicht bestechungsgriff, wohl aber ~~oder~~ oder
drohende Verleumdung nach der Vollstzung im Rechts
gesetz ist, stellt ein schweres gefährliches Verleumung
ist § 224 Abs. 1 Nr. 2 Art. 2 StGB daw. Der
Beschuldigte wird in der Hauptverhandlung durch
das örtliche Amtamt vom 8.8. und 22.8.2018
(§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StGB) sowie die Aussagen der
Zugangspolizei und Straße bestätigt werden. Das
hergestellte Taschenmesser kann als Angeklagtes Objekt
in die Hauptverhandlung eingeholt werden.

II. §§ 114, 113 StGB

Mit derselben Beweisbeladung wird der Beschuldigte
des tödlichen Angriffs auf Vollstzungsträger über-
führt werden. §§ 114, 113 StGB. Dass P die
PB Han und Kappel mit seinen Schlägen zunächst
nicht getroffen hat, ist dabei unbedeutlich. Zur Ar-
beitszeit Verleumung muss es nicht kommen, vergleich
diese mit den ausliegenden Messerschäften gläsernen

21

eingetragen ist. Die Pressknöllung, gegen die sich P zu wehr gesetzt hat, war rechtmäßig (§124 Abs.2 StGB), §§114 Abs.3, 113 Abs.3 S.1

StGB. P ist mKm und insoweit hinreichend Fahrdäckig. Zudem §§114 Abs.2, 113 Abs.2 S.2 Nr.1 Nr.2 StGB (†), da Todeswurz gefährliches Werkzeug.

III. Fehlversuch §226 StGB

Eine schwere Körperverletzung iSl §226 StGB
ist meistens schwer Folge sehr gegeben.

IV. §142 StGB

Ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort schadet entw. als. Der Versuch des §142 StGB ist sehr strafbar.

V. Konkurrenz

Die gefährliche Körperverletzung und der tödliche Angiff ab Vollstreckungsstrafe stehen in Tatsatz, §52 StGB. Beide Delikte stehen zudem in Tatmehrheit zum Nach und der Sachbeschädigung

im dritten Handlungsabschnitt sowie den Brüstellen 22
in einer Sonderer einen Fall und der Seh-
bedeutung im ersten Handlungsabschnitt (§ 53 StGB)

Die Blüte in der letzterwähnten dritten Handlungsab-
schnitt steht wiederum wiederum in Tatsatz
ges. § 52 StGB.

I. Zuständiges Gericht

Zuständig ist das Landgericht Hamburg - wegen des anzuklagenden Mordes als Schwurgericht.

✓ §§ 4 StPO, 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 EUG.

II. Bildung eines Pflichtverteidigers

Wegen des anzuklagenden Verbrechens, der erheblichsten Zuständigkeit des Landgerichts, der zu erwartete Strafe und des drohenden Beweiswiderworts sowie der angeordneten Untersuchungslekt ist

dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizubringen,

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 u. 2^o, Abs. 2 StPO. Seinen Antrag

als Bestellung seiner voralpinen Willkürfreiheit ist

obwohl nachdrücklich, sotern keine weiteren Gründe

gegen die Bestellung bestehen. Das ist hier nicht

der Fall. Dass die Rechtsanwältin Güller mit

den Beschuldigten verschwägert ist, ist grundsätzlich

unbedeckt. Anhaltspunkte für die Aussicht auf

§ 138a StPO sind nicht erlaubt

III. Haftfondauer

Es ist Haftfondauer ~~zu~~ zu bestrafen, § 204 Abs. 4 StPO. Die Voraussetzungen der Untersuchungsfähigkeit nach den §§ 112 ff. StPO sind auch mittelein gegeben. Der Beschuldigte ist u.a. ohnedies verdeckt, einen Moral gegen zu leiden. Es besteht die lokale Wohlwollendheit darin, dass P als Täter der ihm zur Last gelegten Tat strafbar wird, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO.

Eins eigenen Motivmordes nach § 112 Abs. 2 StPO bedarf \Rightarrow im Fall der hier vorliegenden Schwerdeliktheit zwar grundsätzlich nicht, § 112 Abs. 3 StPO. In retterschaftlicher Auslegung ist glichwohl erforderlich, dass ohne Auslegung der Untersuchungsfähigkeit zunächst möglich erscheint, dass sich der Beschuldigte des Verbrechens erledigt oder bewusstlos verkehrt

(allg. Verhältnisgebot). Von der Fluchtgefahr kann
der Angeklagte unter § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.²⁵

Der Beschuldigte ist ausländischer Staatsangehöriger,
die festen Wohnsitz und erkennbare soziale
Festigkeit. Angesichts der elektronischen (elektri-
schen !) Strafachsezung des § 211 StGB
kann nicht ausgenommen werden, dass sich der
Beschuldigte, wenn er sich auf fremde Fuß schreibt,
in Ausland absetzt.

Die Feststellung der Verhältnisgebot ist vor
diesen Mittwegen und verhältnismäßig. —

IV. Fahrlässig

Da der P über eine Fahrlässigkeit verfügt,
ist ihm diese auch nicht (verhältnismäßig) ge-

§ 111a StPO) zu entziehen. Gleichwohl ist anzuge-
setzen eine lebenslange Sperrung für die Erteilung einer Erlaubnis
in Umlauf zuordnen, § 63a Abs. 1 S. 2 u. 3 StGB.

V. Einziehung

Der linde Ledersack, der vorjene Schadstelle,
der Rehsack samt Wahr und das Testamente
sind als Täuschung einzusehen, § 44 Abs. 1 StGB.

VI. Haftung des ~~Fahrzeuge~~ Fahrzeugs

Das Fahrzeug mit den aktiven Kennzeichen

HH-AK 123 ist den Gesetzten K gen.

§ 111 n Abs. 2 StPO herauzegeben. Dasselbe gilt

für das Fahrzeug des Zgns. I mit den

Kennzeichen HH-MY 444.

VII. Mitteilung

Die Anlegeordnung ist den Hafträder zwecks Übergang
der Haftkosten die statuten, § 125 Abs. 2 StPO. Der

Untersuchungsleitfahrt ist die Adressat der

Anlegeschrift zu übermitteln, § 114 d Abs. 2 S. 2 StPO.

Dasselbe gilt für das Antsgrecht Bremen als Wider-
spruch, Nr. 13 MISTRA.

Staatsanwaltschaft Hordburg

14 Js 1324/18

8.10.2018

Eilt! Heft!

Nächster Haftbefehlserlass

ges. § 121 Abs. 1 u. 2 StGB:

8.02.2019

Anklage

Der Beschuldigte Miroslav Repic, geb. am 23.5.1992,
in Panevezys (Litauen), arbeitslos, Staatsangehörig-

keit: litauisch

ohne fester Wohnsitz

derzeit aufgrund des Haftbefehls des Ange-
richts Hordburg (Az.: 160 Gs 175/18) vom 9.08.

2018 aufzöllig in der Untersuchungshaftstelle

Hordburg, Holsteingasse 3-5, 20355 Hordburg

- einzelnliegend vorbestraft -

wird aufgelegt

in Hamburg

am 8.8.2018

Klausur Chancen
Vergleiche

durch die selbständige Handlungen

1.a)

in der Absicht, eine andere Person zu verdecken
einen anderen Menschen künstlich und mit ge-
rechtfertigten Mitteln getötet zu haben,

b) und 2.b)

eine fremde Seele notwendig beschädigt zu haben,

2.a)

eine fremde lebendige Seele einem anderen in der
Absicht eingenommen zu haben, die Seele soll notw-
eckig erzwingen,

3.a)

einen anderen Menschen mittels eines anderen gefälschten
Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Ge-
schlecht geschnitten zu haben,

b)

zwei Amtsbeamte, die zur Vollstreckung von Gesetzen
berufen sind, die einer Durchsuchung fähig angegriffen
zu haben,

indem

1. der Beschuldigte mit dem zuvor gestellten
Fahrzeug an den Kontrollen HT-AK 123
am 8.8.2018 gegen 16:25 Uhr mit einer Geschwindig-
keit von ca. 145 km/h ohne Licht und in
abgesetzter Fahrtrichtung in den Wellington
tunnel einfahrt und dort mit dem Fahrzeug des
Zeugen Ihnen zusammenstoß, wodurch der im
Fahrzeug des Zeugen Ihnen befindliche Fahrgäste
Fahlen nach am Unfallort schwer schwer
Verletzungen erlög, wobei den Beschuldigten bewusst
war, die auf- und unterlosen Passagiere abgerückt
entgegengesetzte Fahrzeuge zu überreichen. Keine
Kontrolle mehr über das Fahrzeug zu haben

und dabei der Tod
Unterliegter Billiglich in
Kart nahm

und dennoch - obwohl es zuvor bereits 30
fast zu einem Unfall mit Passanten am Zugbundtag
gekommen ist - seine Flucht fortfersetzen, in
der waghalsigen Bredstall und das Faber
zur Tafelabfuhr zu wenden; das Fahrtzeug
des Zuges Kandt sliet bei dem Unfall den
Totalschaden;

2. der Beschuldigte war zwischen 15:00 Uhr
und 15:50 Uhr in der Längenauer Almstee
an Höhe der Hasenmauer 284 das Fahrtzeug
des Zuges Kandt mit einem Schadenbrecher
aufdrückt, die Wegfahrsperre durchdrückt und
die Kabel absässt, um das Fahrtzeug
heranzuschaffen und sich zunächst widerrechtlich
den eigenen Wagen einzuhelfen und den Zug
Kandt aus seiner Ergebnisposition zu entzögeln;

3. der Beschuldigte nach dem Zusammenstoß im
Wollnigtunnel sich der Festnahme durch die

PBen Mann und Toppel mit über das Füll
verfallender Silliger zunächst widersetzte
und anschließend den PB Mann mit dem
Taschenmesser mit der Klinge von oben
geschobt in die Obersarm stach, woraufhin
diese mit 4 Stichen gestochen wurde und
wodurch der starke Schmerz die
Wahrnehmung verlor.

Vergehen und Verdröde schwerer ger. ~~§§ 221~~

~~§§ 113, 114~~ §§ 113 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Art. 2, 114,
211, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Art. 2, 242 Abs. 1
243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. 2, 303 Abs. 1, 303c, 52,
53 StGB.

Die erforderlichen Straftatbestände sind gestellt.

Beweisnotiz [...]

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen [...]

Es wird bestrebt, das Hauptverfahren zu
eröffnen und Tora zu Hauptverdächtig
vor den

Landgericht Hamburg

- Große Strafklammer (Ehrengericht) -

anzubringen.

Ferner wird bestrebt, den Beschuldigten Rechts-
außen, Götter als Pflichtverstößigen beizurufen
(§ 140 Abs. 1 u. 2 StPO) sowie Hafthäftoben
zu bestrafen (§ 204 Abs. 4 StPO).

Unterschrift Staatsanwalt

A- Getuichter als respondent voor de

1. TC: Feitueel dat taxi's niet goed

Rij relevantie problemen werden bleken
→ ook verschillende verschillende

2. TC: Fouten uit de taxi / kolisies

een vrouw Pruijf op Moddergat →
als krit. TV in vlieg hts. 1999 0183,
beschrijven van kleinere schade.

→ niet goed mogelijk om praat te maken

3. TC: Festivals

Ni Pruijf heeft duidelijk knapper dan,
die breitieren (op de achtergrond) worden
aangekondigd (zie foto) mogelijk wi-

B- Getuichter kan verschillend ook

theorieën kunnen

Aanbaan Muklape (chirologie Molo w
voerder van Parcijf)

inspirant

volltooid (MP)